

1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltverordnung vom 22.03.2016 für den Gemeinderaum in der FFW Murchin und dem Mehrzweckgebäude am Waldbad Pinnow

Die Gemeinde Murchin übergibt den Gemeinderaum in der FFW Murchin, Dorfstraße 34 G und das Mehrzweckgebäude am Waldbad Pinnow zur Nutzung für Versammlungen, für Festlichkeiten und für sonstige Anlässe an volljährige Bürger.

Die Nutzung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Verantwortlich für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Murchin. Der Bürgermeister kann diese Verantwortlichkeit delegieren. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. GEMA) sind vom Nutzer auf dessen Kosten einzuholen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Murchin ein einheitliches Entgelt in Höhe von **80,00 €/Nutzung**.

Die Nebenkosten wie Energie, Wasser, Abwasser sind in dem Entgelt enthalten. Anfallenden Müll entsorgt der Nutzer ordnungsgemäß auf seine Kosten.

Veranstaltungen der Gemeinde Murchin und ihrer Vereine sind entgeltfrei.

In allen Räumen besteht Rauchverbot. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung (z. B. Musik).

Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Er haftet in gleicher Weise für Schäden am Haus, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die durch seine Angehörigen, Besucher und Personen, die sich mit seinem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind. Er stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Gäste und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Der Nutzer schließt einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde und überweist das Nutzungsentgelt innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Züssow bei der Sparkasse Vorpommern, **IBAN: DE 97 1505 0500 0430 0067 99**. Alternativ sind Barzahlungen möglich, diese sind nur in den Bürgerbüros Ziethen, Gützkow und Züssow zulässig.

Eine Kopie des Nutzungsvertrages ist zur Erstellung des Buchungsbeleges unverzüglich durch den Bürgermeister an den Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow zu übergeben.

Dem Nutzer wird für die Dauer der Nutzung der Schlüssel für die jeweiligen Räumlichkeiten am Vortag ausgehändigt und am Tag nach der Nutzung vom Nutzer zurückgegeben. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsverordnung bei den laufenden Veranstaltungen zu überprüfen.

Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Anderenfalls wird eine Reinigungsfirma zu Lasten des Nutzers beauftragt.

Sollten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände beschädigt werden, behält sich die Gemeinde den Anspruch auf Schadenersatz vor. Die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Raumnutzung besteht nicht.

Diese Nutzungsverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsverordnung vom 22.03.2016 außer Kraft.

Murchin, den 20.02.2025



Freitag

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 13.03.2025

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.04.25 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 04 / 2025

Amt Züssow

Datum: 13.03.2025

Unterschrift: i.A. S. Fiedler